

Telefon: 0 233-47537
Telefax: 0 233-47705

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Geschäftsbereich Klimaschutz
und Energie
Klimaneutrale Gebäude
RKU-II-3

Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude

Circular Economy 5

Erweiterung des FES um einen zusätzlichen Fördertatbestand

Antrag Nr. 20-26 / A 01275 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Matthias Stadler, Herrn StR Winfried Kaum vom 31.03.2021, eingegangen am 31.03.2021

Anfrage

KfW Förderstopp für EH55 und EH40 – was bedeutet das für die Münchner Bürger?

Anfrage Nr. 20-26 / F 00420 von der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 26.01.2022, eingegangen am 26.01.2022.

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06103

17 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz

vom 31.05.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

1.1 Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München

Am 19.01.2022 beauftragte der Stadtrat mit dem „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040) unter anderem die Neuausrichtung des

Förderprogramms Energieeinsparung (FES) auf Basis der im Grundsatzbeschluss II beschriebenen Grundprinzipien und Fördertatbestände.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz erhielt den Auftrag, die Anpassung der Richtlinie vorzubereiten und dem Stadtrat im II. Quartal 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zur Verabschiedung der neuen Richtlinie eintretende Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaates Bayern sollten bei der Entwicklung der Richtlinie berücksichtigt werden. Ebenfalls wurden vom Stadtrat Änderungen der aktuell gültigen Richtlinie 2019 des Förderprogramms Energieeinsparung beschlossen. Der Rahmen dieser Beschlussvorlage wird genutzt, um Motivation und Zielausrichtung aufzuzeigen, Chancen und Risiken zu betonen, den Umsetzungspfad darzustellen sowie Hintergründe und Zusammenhänge der Ausgestaltung zu präzisieren. Daneben sollen offene Stadtratsanfragen bzw. -aufträge beantwortet werden.

1.2 Aktuelles Förderprogramm Energieeinsparung (FES)

1.2.1 Zur Gültigkeit der aktuellen Förderrichtlinie FES

Dem Beschluss der Vollversammlung im Stadtrat vom 19.01.2022 „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040) folgend wurden am 21.02.2022 die unten aufgeführten Fördertatbestände des aktuell gültigen Förderprogramms FES außer Kraft gesetzt, da sie keinen Beitrag zur Erreichung der aktuellen Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München leisten oder wie im Fall der energetischen Sanierungsberatung einen der außer Kraft gesetzten Fördertatbestände als Fördervoraussetzung hatten:

- Münchner Gebäudestandard 2019,
- Münchner Sanierungsstandard 2019,
- Energetische Sanierungsberatung,
- Batteriespeicher.

Daneben wurde die in der aktuellen FES-Förderrichtlinie bislang festgesetzte Befristung der Fördermaßnahme Photovoltaikanlagen zum 31.03.2022 aufgehoben.

Die Fördermaßnahme Photovoltaikanlagen sowie auch die gesamte, nach den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 19.01.2022 angepasste FES-Förderrichtlinie bleibt bis zum vollständigen Inkrafttreten des novellierten Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG) unverändert gültig.

1.2.2 Erforderliche Anpassungen der aktuellen Förderrichtlinie FES

Verlängerung der Frist zur Meldung der Fertigstellung für die Antragspunkte „Münchner Gebäudestandard“ und „Passivhaus“

Gemäß der aktuellen FES-Richtlinie gilt für die Förderung von Energiestandards vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme eine Frist von maximal 3 Jahren. Aufgrund des aktuellen Mangels an ausführenden Fachfirmen in München muss für Projekte die Auftragsvergabe typischerweise schon frühzeitig erfolgen. Dies gilt insbesondere für größere Gebäude, Wohnanlagen oder Quartieren, die in mehreren Bauabschnitten errichtet werden. Da die Antragstellung im FES vor der Auftragsvergabe erfolgen muss, reicht die bisherige Frist von maximal 3 Jahren nicht mehr aus, um die Fertigstellungsfrist für solche Bauvorhaben zur Förderung einzuhalten. Aus diesem Anlass und zur Gewährleistung einer vollständigen Abwicklung aller noch offenen, förderfähigen Anträge aus dem Förderprogramm FES soll die bisherige 3-Jahres-Frist für die Maßnahmen „Passivhaus“ und „Münchner Gebäudestandard“ auf 5 Jahre verlängert werden. Der Text der derzeit gültigen FES-Richtlinie 2019 wird im Kapitel Antragstellung und Antragsabwicklung unter Punkt 4 entsprechend geändert (vgl. Anlage 1). Diese Verlängerungsmöglichkeit wird zusätzlich für alle noch offenen, d. h. noch nicht bewilligten Anträge mit den Antragspunkten „Münchner Gebäudestandard“ und „Passivhaus-Standard“ angewendet.

1.2.3 Evaluation der PV-Fördermaßnahmen sowie der Beratungsleistungen im FES

Das „Förderprogramm Energieeinsparung“ (FES) bietet seit dem 01.04.2019 eine Förderung von Photovoltaikanlagen sowie von Batteriespeichern in Verbindung mit Photovoltaikanlagen an. Ebenso können Beratungs- und Planungsleistungen in diesem Bereich bezuschusst werden.

Entsprechend Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats zur Weiterentwicklung des FES vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624) sind die PV-Fördermaßnahmen vorerst auf 3 Jahre befristet und sollen im Jahr 2021 extern evaluiert werden. Im Finanzierungsbeschluss zum „Integriertes Handlungsprogramm Klimaschutz in München (IHKM) Klimaneutrales München / Klimaschutzprogramm 2019“ vom 27.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11745) werden die erforderlichen Mittel für die „Externe Evaluation von Maßnahmen im FES“ mit ca. 30.000 € veranschlagt und die Finanzierung aus dem vorhandenen jährlichen FES-Budget bewilligt.

Laut den genannten Beschlüssen soll diese Evaluierung als Grundlage für eine eventuelle Verlängerung der befristeten Fördermaßnahmen über den 31.03.2022 hinaus dienen. Im Zuge dessen können gleichzeitig ggf. erforderliche Anpassungen der Fördersätze und Förderbedingungen an den technischen Fortschritt bzw. die Preisentwicklung geprüft und eingebracht werden.

Weiterhin heißt es im Beschluss zur Weiterentwicklung des FES vom 04.10.2018: „Der Bau von Photovoltaikanlagen gilt bundesweit grundsätzlich als bereits wirtschaftlich darstellbar. Der Ausbau kommt dennoch vor allem in den Städten nicht voran und bleibt weit hinter den im EEG angegebenen Ausbaukorridoren zurück. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des RGU zum einen erforderlich, eine Anreizförderung im Stadtgebiet anzubieten und zu bewerben, aber auch, die neuen Fördermaßnahmen eng zu begleiten und die geförderten Anträge hinsichtlich der Kosten und dem entsprechenden Anteil der Förderung durch die Landeshauptstadt München an den Gesamtkosten der Maßnahmen auszuwerten. So können gegebenenfalls die Fördersätze bzw. die Fördermaßnahmen angepasst werden, auch um eine zu hohe Förderung zu vermeiden und auf die schnellen Preis- und Technikentwicklungen auf dem Markt reagieren zu können.“ Ergänzung zum Beschluss: „Die in der oben bezeichneten Beschlussvorlage auf S. 38 beschriebene Evaluation der neuen Fördermaßnahmen im Bereich Photovoltaik soll auch für die neuen Förderungen von Beratungsleistungen durchgeführt werden.“

Die vergebenen Leistungen beinhalten entsprechend dieser Vorgaben neben einer Datenanalyse zur rückwirkenden Wirkungskontrolle auch Empfehlungen hinsichtlich Fortführung und Anpassungen der zu untersuchenden Fördermaßnahmen „Photovoltaikanlagen“, „Batteriespeicher“, „Sanierungsberatung“ und „Beratungs- und Planungsleistungen in der Solarenergie“. Für die Fördermaßnahmen „Photovoltaikanlagen“ und „Batteriespeicher“ werden zusätzlich Berechnungen zu Wirtschaftlichkeit, Förderquote und CO₂-Einsparung erstellt.

Der Ergebnisbericht der Evaluation der PV-Fördermaßnahmen und Beratungsleistungen im FES liegt in der Anlage 2 bei.

2. Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)

2.1 Rahmenbedingungen des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude

2.1.1 Struktur und Inhalte des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude

Die Novellierung des bisherigen Förderprogramms Energieeinsparung FES ist von einem radikalen Paradigmenwechsel geprägt, der an einer zielgerichteten, beschleunigten Umsetzung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München im Gebäudesektor orientiert ist. Die wesentlichen Grundprinzipien, die diese Vorgehensweise tragen, sind bereits im „Grundsatzbeschluss II - Klimaneutrales München“ verankert (vgl. Ziff. 3.1.1, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040).

Daher schlägt das Referat für Klima- und Umweltschutz eine Umbenennung des Förderprogramms Energieeinsparung FES vor. Mit der neuen Namensgebung „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)“ soll dem novellierten Förderprogramm eine neue Identität gegeben werden. Der Name ist Programm und lässt die stringente Ausrichtung an den ambitionierten Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt München in aller Deutlichkeit erkennen.

Gefördert werden für den Neubau und die energetische Gebäudesanierung Maßnahmen zur Gebäudeenergieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien, die dazu beitragen, einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

Die Richtlinie des FKG enthält sowohl Fördertatbestände, die an die Bundesförderung gekoppelt sind als auch Fördertatbestände, die unabhängig von anderen Förderprogrammen als eigenständige kommunale Fördermaßnahmen angeboten werden. Eine Koppelung an die Bundesförderung wird vorgesehen, wenn

- eine hohe Kongruenz der inhaltlichen Ausprägung zu einer Fördermaßnahme im FKG vorliegt,
- für den jeweiligen Fördertatbestand von einer positiven Wirkung in Hinblick auf das Erreichen eines klimaneutralen Gebäudebestandes der Landeshauptstadt München ausgegangen werden kann und
- für die Fördermaßnahme auch während der Novellierungsphase der Bundesförderung sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein künftiger Verbleib im Programm der Bundesförderung vermutet wird.

Im Bedarfsfall werden Fördermaßnahmen im FKG, die an die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) gekoppelt sind, durch Bedingungen ergänzt, die sicherstellen, dass die Ziele der Wärmestrategie im Münchner Stadtgebiet nicht gefährdet werden.

B = förderfähig im Bestand N = förderfähig beim Neubau	Wohn- gebäude	Nichtwohn- gebäude
1 - Energieberatung (unabhängige FKG-Maßnahmen)		
Energetische Sanierungsberatung	B	---
2 - Einzelmaßnahmen (BEG-gekoppelt)		
2.1 Dämmung der Gebäudehülle	B	---
2.2 Austausch von Fenstern, Außentüren	B	---
2.3 RLT-Anlagen mit Wärme-/Kälterückgewinnung	B	---
2.4 Digitale Systeme zur Betriebs-/Verbrauchsoptimierung, Netzdienlichkeit der techn. Anlagen "Efficiency Smart Home"	B	---
2.5 Solarkollektoranlagen	B	---
2.6 Wärmepumpen	B	---
2.7 Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)	B	---
2.8 Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude-/ Wärmenetz	B	---
2.9 Heizungsoptimierung	B	---
3 - Sanierungsstandards (BEG-gekoppelt)		
3.1 Effizienzhaus im Bestand	B	---
4 - Neubaustandards & Passivhaus (unabhängige FKG-Maßnahmen)		
4.1 Effizienzhaus im Neubau	N	---
4.2 Passivhaus im Neubau	N	---
4.3 Passivhaus im Bestand, EnerPHit	B	---
5 - Photovoltaik (unabhängige FKG-Maßnahmen)		
5.1 Photovoltaik-Beratung	B, N	B, N
5.2 Photovoltaik-Anlagen	B, N	B, N
5.3 Mieterstrom bzw. Direktverkauf	B, N	B, N
5.4 Stecker-Solargeräte (auch für Mieter)	B, N	---
Bonusmaßnahmen (nur in Verbindung mit einer förderfähigen Hauptmaßnahme)		
Energetische Fachplanung und Baubegleitung für BEG-gekoppelte Maßnahmen	B, N	---
Energetische Fachplanung und Baubegleitung für Neubaustandards & Passivhaus	B, N	---
Zertifizierung Passivhaus	B, N	---
Nachwachsende Rohstoffe	B, N	---

2.1.2 Das Prinzip der Koppelung mit der Bundesförderung

Bereits im „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München“ wird mit den Grundprinzipien des novellierten Förderprogramms die Angleichung und Ausrichtung des FKG an bestehende Förderprogramme des Bundes angekündigt. Im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) am 01.07.2021 für Einzelmaßnahmen und am 21.10.2021 für Effizienzhäuser in Kraft getreten¹. Das FKG stockt Fördermaßnahmen der BEG auf, sofern diese mit den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt München vereinbar sind. Dieser Richtungswechsel vom eigenständigen kommunalen Förderprogramm zu einem in Teilen mit der Bundesförderung gekoppelten Programm ist von Leitgedanken getragen, die im Folgenden skizziert werden.

Gründe für die Koppelung des Münchner FKG an die Bundesförderung

- Die neu aufgestellte Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die u. a. das frühere Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren der KfW, das Anreizprogramm Energieeffizienz und das Marktanzreizprogramm für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich ersetzt hat, hat eine klare und einfache Förderstruktur und -systematik. Sie stellt mit der neu eingeführten Zuschussförderung auf Basis der Investitionskosten (zusätzlich zur Kreditvariante) ein attraktives Angebot für Gebäudeeigentümer dar.
- Zudem besteht hohe inhaltliche Kongruenz des FKG gegenüber den Förderprogrammen für Bauen und Sanieren der KfW (BEG) und des BAFA², das sowohl Energieberatung (EBW) wie auch Einzelmaßnahmen (BEG EM) fördert. Gegenstand der Förderung sind energieeffiziente Gebäude und Gebäudekomponenten sowie der Einsatz erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteerzeugung, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) hinausgehen und dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands dienen.
- Im Sinne des wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltens entsprechend den Grundsätzen der Gemeindeordnung (vgl. Art. 61 GO) haben Zuwendungen des

1 Die Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM), - Wohngebäude BEG WG und Nichtwohngebäude BEG NWG wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht; ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030 (Pkt 10 der Richtlinien)

2 https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html;jsessionid=7DDEA2211145F89C5F82780E162CB178.1_cid371 (letzter Aufruf: 25.03.2022)

Bundes Vorrang vor Fördermitteln der Kommune. Demnach sollte zunächst eine Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes angestrebt werden, bevor Mittel aus dem Haushalt der Kommune verwendet werden.

- Den besonderen Anforderungen für das energieeffiziente Bauen und Sanieren im Münchner Stadtgebiet folgend – wie beispielsweise im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich höheren Gestehungskosten – soll die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes vorrangig vor kommunalen Haushaltsmitteln erwirkt und so einer auskömmlichen Gesamtförderung Rechnung getragen werden.
- Eine Kumulierung von Fördermitteln des Bundes mit anderen Fördermitteln ist für identische Fördertatbestände grundsätzlich möglich (vgl. Richtlinien der BEG).
- Indem für Fördermaßnahmen des FKG die Technischen Mindestanforderungen der BEG vorausgesetzt werden, erfolgt eine Vereinfachung der Antragsbearbeitung für die Antragstellenden und die begleitenden energetischen Fachplaner*innen, die sogenannten Energieeffizienzexpert*innen.
- Fördersystematik³, Verfahren und Abläufe wurden so angeglichen, dass für den Antragsteller Vereinfachungen, mehr Klarheit und Zeitersparnis zu erwarten sind.
- Außerdem ist mit einer Entlastung der Sachbearbeitung im Sachgebiet Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (RKU-II-3) im Rahmen der Antragsprüfung zu rechnen, wenn der Zuwendungsbescheid, der von der KfW oder dem BAFA nach Prüfung des Verwendungsnachweises für eine Maßnahme erstellt wurde, als Basis für eine Förderbewilligung im FKG anerkannt werden kann und die bisher erforderliche, vertiefte Antragsprüfung durch eine stichprobenartige Prüfstruktur ersetzt wird.

Die wesentlichen Vorteile der Koppelung des FKG an die Bundesförderung liegen also in einer Vereinfachung der Förderlandschaft, der Antragsabläufe und des Prüfverfahrens sowie in der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln.

³ Zuschüsse in Prozent der förderfähigen Investitionskosten statt fester Fördersätze pro m² Wohnfläche; gedeckelte anrechenbare Investitionskosten je Wohneinheit

Risiken der Koppelung an die Bundesförderung

Völlig unerwartet hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 24.01.2022 einen Stopp der Förderung von energieeffizienten Gebäuden durch die KfW-Bank erklärt. Die Ankündigung kam für die Branche überraschend und löste Unverständnis und Ratlosigkeit aus. Zu begründen ist das Handeln des BMWK mit Effekten, die auf die bereits im November 2021 angekündigte, endgültige Einstellung der Förderung für den EH55-Standard im Neubau mit Wirkung zum 31.01.2022 zurückzuführen sind. Nachdem das gewaltige Antragsvolumen das Haushaltsbudget⁴ auszuschöpfen drohte, war daraufhin der Förderstopp notwendig geworden.

Pressemitteilungen und einem Schreiben des BMWK-Bürgerdialogs an den Bundesverband unabhängiger Energieberater GIH ist folgendes zu entnehmen:

- Die BEG wird im Laufe des Jahres 2022 grundsätzlich überarbeitet.
- Bis zum 31. Dezember 2022 wird ein befristetes EH40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt. Die Fördersätze werden abgesenkt und ein Kostendeckel von voraussichtlich 1 Mrd. € für diesen Fördertatbestand eingeführt.
- In Nachfolge der EH55-/EH40-Neubauförderung wird ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ aufgelegt, welches spätestens ab 1. Januar 2023 starten soll.
- Die Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes GEG soll im Sommer 2022 erfolgen, [...] unter Berücksichtigung der dann beschlossenen europäischen Vorgaben, unter Einführung des EH55-Standard als Mindestanforderung für den Neubau. Die Verabschiedung der GEG-Novelle wird für 2023 anvisiert.

Die Förderung der Sanierungs-Standards EH100, EH70, EH85, EH55, EH40 und Denkmal für Wohn- und Nichtwohngebäude (inkl. EE-Klasse für WG und NWG, NH-Klassen für NWG) wurde inzwischen zum 22.02.2022 wieder aufgenommen.⁵

Die Förderung der BEG Einzelmaßnahmen durch das BAFA war von dem Förderstopp nicht betroffen und läuft unverändert weiter.

Mit Wirkung zum 20.04.2022 wurde durch die KfW eine angepasste Förderung des Neubaustandards wieder aufgenommen. Dabei wird das Effizienzhaus 40 zu reduzierten Konditionen nur noch als Klasse EH40 EE oder EH40 NH sowie als EH40 Plus gefördert (vgl. Anlage 7). Die daneben festzustellenden Abweichungen von den BEG-Richtlinien können den KfW-Informationen vom 05.04.2022 entnommen werden (vgl. Anlage 8).

⁴ <https://www.haustec.de/management/markt/kfw-stoppt-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude/> (letzter Aufruf: 25.03.22)

⁵ https://newsletter.kfw.de/inxmail1/d/d.pdf?o000ljp0b2dj400d0000000000000000uozr6sx7cbl0kcpl4guqxc4q437&kfwnl=Sonstiges_Bonn.21-02-2022.11002

Wegen der enorm hohen Nachfrage waren die Fördermittel für die Effizienzhaus-Stufen 40 mit Erneuerbare-Energien-Klasse (EE) und 40 Plus am 20.04.2022 bereits nach wenigen Stunden komplett ausgeschöpft, sodass für diese Effizienzhaus-Stufen keine Anträge mehr gestellt werden können. Im Rahmen der Neubauförderung können bei der KfW bis zum Jahresende nur noch Anträge für den Effizienzhaus-Standard EH40-NH in der Nachhaltigkeits-Klasse gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist eine Zertifizierung mit dem staatlichen Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG).⁶

Konsequenzen für das Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude

Antragsteller*innen sind auf ein verlässliches Förderprogramm angewiesen. Das gilt in besonderer Weise unter Berücksichtigung des hohen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum in München, der gleichzeitig den ambitionierten Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt gerecht werden soll.

Aus diesen und den oben aufgeführten Gründen ist die Notwendigkeit einer Risikominimierung erkennbar, die nun kurzfristig vor Fertigstellung der FKG-Richtlinie berücksichtigt wurde. Nachdem gerade die Zukunft der Neubauförderung des klimafreundlichen Energiestandards EH 40 auf Bundesebene Unsicherheiten birgt, hat sich das Referat für Klima- und Umweltschutz kurzerhand dazu entschlossen, den Neubaustandard EH 40 einschließlich der Bonusmaßnahmen für Fachplanung und Baubegleitung, die im Zusammenhang mit dem Neubaustandard förderfähig sind, von der Bundesförderung zu entkoppeln und somit als eine im FKG unabhängige Fördermaßnahme anzubieten. So lassen sich künftige Förderlücken – beispielsweise durch ein Entfallen oder eine Reduzierung der Bundesförderung – durch das kommunale FKG bei Bedarf einfacher kompensieren.

Auf diese Weise kann auch den besonderen Anforderungen des Münchner Wohnungsbaus, zu denen auch die deutlich über dem Bundesdurchschnitt festzustellenden Baukosten zählen, Rechnung getragen werden.

In Hinblick auf die im Koalitionsvertrag⁷ erkennbare Stärkung der energetischen Sanierung im Gebäudebestand und in der Erwartung einer Kontinuität der Bundesförderung in diesem Bereich ist für die im FKG eingeführten Fördermaßnahmen „Einzelmaßnahmen“ und „Sanierungsstandard“ eine Koppelung an die Bundesförderung aus den zuvor genannten Gründen vorgesehen.

6 Vgl. [https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Kommunen-kommunale-soziale-Unternehmen/F%C3%B6rderprodukte/Wohngeb%C3%A4ude-%E2%80%93-Kredit-\(261-262\)/index.jsp](https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Kommunen-kommunale-soziale-Unternehmen/F%C3%B6rderprodukte/Wohngeb%C3%A4ude-%E2%80%93-Kredit-(261-262)/index.jsp) (letzter Aufruf: 21.04.22)

7 Vgl. Seite S. 91, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (letzter Aufruf: 25.03.22)

In Hinblick auf die erwartete weiterhin hohe Dynamik im Energiesparrecht und Förderwesen des Bundes ist für das Sachgebiet Klimaneutrale Gebäude ein größtmöglicher Spielraum für agiles, eigenverantwortliches Handeln notwendig, um auf unerwartete Änderungen rasch reagieren zu können. Obligatorische Anpassungen von Fördertatbeständen müssen sowohl im veröffentlichten Richtlinien text wie auch im Datenmodell der Fördermittelsoftware kontinuierlich nachgeführt werden. Gerade die Aktualisierung der Fördermittelsoftware erfordert aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit des Dienstleisters einer referatsübergreifenden Abstimmung und bedingt insofern einen hohen zeitlichen Vorlauf für die Planung und Umsetzung von Änderungen. Somit kann für diese Situationen nicht von kurzen Reaktionszeiten ausgegangen werden.

Um eine dauerhafte Handlungsfähigkeit des FKG auch im Falle von plötzlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaates Bayern zu gewährleisten, bittet das Referat für Klima- und Umweltschutz um eigenverantwortliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnis, um künftig auch ohne Stadtratsbeschluss unabdingbare inhaltliche Anpassungen der Förderrichtlinie und der Fördermittelsoftware FÖMIS zeitnah vornehmen und beauftragen zu dürfen.

Der Stadtrat wird nach Abschluss von erheblichen Anpassungsmaßnahmen des FKG per Bekanntgabe informiert.

Um die durch den Förderstopp der Bundesförderung zum 24.01.2022 sowie das außer Kraft setzen der nicht den Münchner Klimaschutzzielen entsprechenden Fördermaßnahmen im FES zum 21.02.2022 entstandene Förderlücke zu verkürzen, hat das Referat für Klima- und Umweltschutz beschlossen, ein zweistufiges Inkrafttreten des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG) vorzusehen. Das Inkraftsetzen des Förderprogramms FKG wird in Ziff. 2.5 beschrieben.

2.1.3 Kumulierungsprinzip und Fördersystematik von BEG-gekoppelten Maßnahmen des FKG

Entsprechend der Richtlinie BEG ist die Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln grundsätzlich möglich. Es gelten die Kumulierungsbedingungen der BEG-Richtlinien, nach denen für die zu fördernden Maßnahmen insgesamt eine Förderquote von 60% der förderfähigen Investitionskosten nicht überschritten werden darf.

Im FKG wie auch in der BEG werden die Zuschüsse zu den Maßnahmen nach festgelegten Prozentsätzen auf Basis der förderfähigen Investitionskosten⁸ berechnet. Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten ist für die Sanierungsstandards auf 120.000 € bzw. 150.000 € je Wohneinheit⁹ und Antrag sowie für Einzelmaßnahmen auf 60.000 € je Wohneinheit¹⁰, Antrag und Jahr gedeckelt. Die Aufstockung der abgestuften BEG-Fördersätze durch das FKG bei den geförderten Sanierungsstandards ist nachfolgend in Kapitel 2.2 und in Anlage 7 der BV dargestellt. Demnach wird der EH55-Standard bis hin zu dem Standard EH40-EE mit einem Fördersatz 10% aufgestockt. Damit wird in jedem Fall die maximal mögliche Aufstockung der BEG-Förderung auf gesamt 60% der gedeckelten, förderfähigen Investitionskosten eingehalten. Sollte es bei der Berechnung der kumulierten Fördersumme zur Überschreitung der Förderquote von 60 % der förderfähigen Investitionskosten kommen, wird die FKG-Förderung abweichend von den fest gelegten Fördersätzen (vgl. Richtlinie FKG in der Anlage 3) entsprechend angepasst.

Beispiele für die Berechnung der Förderquote

a) Beantragung eines Effizienzhaus EH40-EE für die energetische Sanierung im Bestand

Höchstgrenze der förderfähigen Investitionskosten je Wohneinheit: 150.000,- EUR

Ermittlung des gedeckelten Förderhöchstbetrages je Wohneinheit:

Fördersatz des FKG: 10 % von maximal 150.000 EUR = 15.000 EUR (Zuschuss)

Fördersatz der BEG: 50 % von maximal 150.000 EUR = 75.000 EUR (Zuschuss)

Förderquote (kumuliert): 60 % von maximal 150.000 EUR = 90.000 EUR (Summe)

8 Förderfähige Kosten, nach BEG EM 8.2, „...sind die vom Antragsteller für die energetische Maßnahme tatsächlich zu tragenden Bruttokosten..“, näheres unter a); sofern ... eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können nur die Nettokosten berücksichtigt werden.“

9 Der Deckel gilt unabhängig von der beantragten Anzahl der Einzelmaßnahmen pro Antrag und Jahr.

10 Die Höchstgrenze gilt unabhängig von der beantragten Anzahl der Einzelmaßnahmen pro Antrag und Jahr.

b) Beantragung eines Effizienzhaus EH55 für die energetische Sanierung im Bestand

Höchstgrenze der förderfähigen Investitionskosten je Wohneinheit: 120.000,- EUR

Ermittlung des gedeckelten Förderhöchstbetrages je Wohneinheit:

Fördersatz des FKG: 10 % von maximal 120.000 EUR = 12.000 EUR (Zuschuss)

Fördersatz der BEG: 40 % von maximal 120.000 EUR = 48.000 EUR (Zuschuss)

Förderquote (kumuliert): 50 % von maximal 120.000 EUR = 60.000 EUR (Summe)

2.1.4 Deckung der energiebedingten Mehrkosten durch Förderung

Bereits die vom Referat für Klima- und Umweltschutz unter Einbindung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung beauftragte „Fachliche Stellungnahme zu Energiestandards für Mehrfamilienhäuser“ des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik IBP vom 04.02.2021 (vgl. Anlage 6) hat aufgezeigt, dass die Investitionsmehrkosten für höhere Energiestandards im Mietwohnungsbau durch Förderung kompensiert werden können.

Für Wohnungsneubauten können auf dieser Basis folgende auf München, Stadt (2019) projizierte Investitionsmehrkosten erwartet werden: bei Ausführung auf EH 40-Niveau im Mittel ca. 185-270 €/m², die Spannweite liegt in den Studien bei -126 €/m² (inkl. Förderung) bis 417 €/m² (ohne Förderung).¹¹

Für eine analoge Aussage hinsichtlich des Gebäudebestands ist die Anzahl der Untersuchungen zu klein. Die in dieser Studie ermittelten Investitionsmehrkosten (KG 300 und KG 400, brutto – ohne Förderung) für unterschiedliche Varianten im Vergleich zu einer EnEV-konformen Bauteilsanierung ergeben projiziert für München, Stadt auf das Jahr 2019: bei Ausführung auf EH 55-Niveau ca. 105 – 175 €/m², bei Ausführung auf EH 40-Niveau ca. 255 – 395 €/m².

Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine grobe Schätzung der plausibel zu erwartenden Kosten in München handelt. Die Kosten wurden mittels statistischer Preisindizes für Baukostensteigerungen in Deutschland und Baukosten-Index (BKI-Regionalfaktoren) auf hypothetische Kosten im Jahr 2019 in der Region „München, Stadt“ projiziert. Der BKI-Regionalfaktor für München (Faktor 1,47) wurden nachträglich auf Wunsch der städtischen Wohnbaugesellschaften berücksichtigt. Die Bundesförderung für

¹¹ „Diese Mehrkosten können durch bestehende Förderprogramme [...], durch Energiekosteneinsparungen und durch unterschiedliche Ausführungsvarianten kompensiert werden – daher rühren die negativen Beträge bei der Angabe der Spannweiten.“

effiziente Gebäude (BEG) wurde dabei nicht berücksichtigt. Die referenzierten Investitionsmehrkosten beziehen sich auf die Kostengruppen (KG) 300 und 400 nach dem Gliederungsschema der Norm DIN 276 für Kosten im Bauwesen. In KG 300 werden Bauwerkskosten für die Baukonstruktion und in KG 400 Bauwerkskosten für technische Anlagen erfasst.

Vertiefte Aussagen zu den Kosten einer energetischen Sanierung sind von der Studie „Ermittlung von Kostenkennwerten, CO₂-Reduzierungspotential und Sanierungsstrategien für die energetische Sanierung im Wohnungsbau der städtischen Wohnungsbaugesellschaften in München“ zu erwarten, die das Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V. (FIW) im Auftrag des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erarbeitet.

Die im Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude unter Ziff. 2.2 dargestellten Fördersätze wurden so gestaltet, dass **bei einer Aufstockung der Bundesförderung durch das FKG** die energiebedingten Mehrkosten¹² der Kostengruppen 300 und 400 weitestgehend gedeckt werden können. Überprüft wurde dabei auch die Auskömmlichkeit der Förderung in Bezug auf die von den städtischen Wohnbaugesellschaften in der Stellungnahme des IBP angegebenen Mehrkosten. Leistungen der Fachplanung und Baubegleitung (KG 700) werden im FKG als Bonusmaßnahme zusätzlich zu einer förderfähigen Hauptmaßnahme gefördert und sind bei der Ermittlung der maximal zulässigen Förderquote von 60% rechnerisch zu berücksichtigen. In Anlage 7 sind für die Effizienzhausstufen im Neubau und im Bestand die Fördersätze der BEG und des FKG einzeln und kumuliert dargestellt. Informativ ist dort auch für eine (durchschnittliche) Wohneinheit mit einer Wohnfläche von 70 m² der kumulierte Gesamtzuschuss aus BEG und FKG in €/m²Wfl.) ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU AZ 33119/01-25) geförderten Projektbericht „Kostengünstiger und zukunftsfähiger Geschosswohnungsbau im Quartier“ verwiesen, in dem zahlreiche erfahrene Planer gleichermaßen darauf hinweisen, dass bei einem Planungsprozess mit dem Ziel hoher Energieeffizienz oftmals auch eine Kostenoptimierung des Entwurfskonzepts einhergeht. Bei einer Kostenauswertung der Preisträger des Deutschen Bauherrenpreises wird dieser Trend [Schuberth 2018]¹³ durch Kernaussagen in den Schlussfolgerungen bestätigt:

- „Der Wärmeschutz der Gebäudehülle zeigt in Neubauten einen leichten Einfluss auf die Baukosten (+2%/Quartil).
- Eine hohe Energieeffizienz (niedriger Primärenergiebedarf) eines Hauses kann sich auf die Baukosten auswirken, ist aber kein ausschlaggebender Treiber, weder für Neubauten noch für Sanierungen.

¹² Energiebedingte Mehrkosten: Anteilige Kosten für energetisch wirksame Bestandteile und Mehraufwendungen an einem Bauteil. Vgl. https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/9122_dena-Sanierungsstudie_Teil_1.pdf (letzter Aufruf: 25.03.22)

¹³ Vgl. Schuberth: Deutscher Bauherrenpreis – eine Auswertung. – Dessau 2018

- Der Wettbewerb zeigt die Leistungsfähigkeit der Wohnungswirtschaft, wirtschaftliches und energieeffizientes Bauen zu vereinbaren.“

Aus diesen Gutachten lässt sich vor allem der Schluss ziehen, dass Bauherren gut beraten sind, wenn sie erfahrene Planer beauftragen.¹⁴

Das Referat für Klima- und Umweltschutz macht darauf aufmerksam, dass unter Berücksichtigung von Informationen aus dem BMWK eine Reduktion der energiebedingten Mehrkosten des Neubaustandards EH40 im Vergleich zum künftigen gesetzlichen Mindeststandard zu erwarten ist, sobald der bisherige Energiestandard EH55 in den gesetzlichen Mindeststandard überführt wird. Bereits in der Pressemitteilung des BMWK vom 24.01.2022 war zu erfahren, dass die neue Bundesregierung angesichts der Entwicklungen auf dem Markt entschieden hat, dass der EH55-Standard rasch der gesetzliche Mindeststandard im Neubau werden soll. Damit wird konsequent das gesetzlich geregelt, was der Markt schon längst kann und was daher auch der regulatorische Mindeststandard sein muss.¹⁵

Der gesetzliche Mindeststandard ergibt sich aus den Anforderungen des GEG. Werden die gesetzlichen Mindestanforderungen auf das Niveau des Energiestandards EH55 verschärft, darf der Jahresprimärenergiebedarf 55 % und der Transmissionswärmeverlust 70 % des bisher nach GEG zulässigen Wertes nicht überschreiten. Die künftigen energetischen Mehrkosten ergeben sich dann aus dem ggf. höheren Aufwand für das Erreichen des Energiestandards EH40 bezogen auf den verschärften gesetzlichen Mindeststandard (EH55). Die erwarteten Mehrkosten dürften künftig deutlich geringer ausfallen, zumal der Mehraufwand eines dann noch besseren Energiestandards (z. B. EH40) im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard (EH55) deutlich reduziert ist gegenüber dem derzeitigen Mehraufwand vom EH40 bzw. EH55 zum GEG. Um künftig in den Anforderungen vom gesetzlichen Mindeststandard (EH55) zu dem höheren Energiestandard EH40 zu gelangen, müssten die Anforderungen des Primärenergiebedarfs wie auch des Transmissionswärmeverlusts jeweils nur noch um 15 % unterschritten werden. Diese Annahmen setzen allerdings voraus, dass die Anforderungs- und Bezugsgrößen auch weiterhin erhalten bleiben. Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung bereits die Umstellung einiger Bezugsgrößen signalisiert.

¹⁴ https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-33119_01-Hauptbericht.pdf (letzter Aufruf: 25.03.22)

¹⁵ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Meldung/2022/20220124-foerderung-fur-energieeffiziente-gebäude-durch-kfw.html>

2.2 Erläuterungen zu den Fördermaßnahmen des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG)

Das neue Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude basiert im Wesentlichen auf den fünf Förderschwerpunkten:

- Energieberatung
- Einzelmaßnahmen¹⁶
- Sanierungsstandards
- Neubaustandards & Passivhaus
- Photovoltaik

Diese beinhalten Fördermaßnahmen, die für Wohngebäude – bei Photovoltaik abweichend auch für Nichtwohngebäude – beantragt werden können. Gefördert werden daneben auch Bonusmaßnahmen wie Fachplanung und Baubegleitung, Passivhaus-Zertifizierung oder Nachwachsende Rohstoffe in Verbindung mit einer förderfähigen Hauptmaßnahme. Die wesentlichen Fördermaßnahmen wurden bereits nach Ziff. 3.1.1 des „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München“ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040) in der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.01.2022 beschlossen. Die Vorgehensweise bei der Neuausrichtung des bisherigen Förderprogramms Energieeinsparung (FES) hin zu einem Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG) soll in den folgenden Ausführungen der Förderschwerpunkte begründet werden.

Energetische Sanierungsberatung

Die fachlich qualifizierte Energieberatung für Eigentümer*innen bestehender Gebäude ist ein wichtiger Schlüssel zu einer ambitionierten energetischen Sanierung, mit der sich klimaneutrale Gebäude erreichen lassen. Daher ist die „Energetische Sanierungsberatung“ grundlegender Bestandteil des FKG. Gleichzeitig ist sie Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln aus dem FKG für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik.

Um zu gewährleisten, dass die vom FKG geförderten Sanierungsprojekte zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes der Landeshauptstadt München beitragen, wird ein energetisches Sanierungskonzept gefordert, in dem aufgezeigt wird wie bis zum Jahr 2035 durch aufeinander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen ein Energiestandard erreicht wird, der mindestens dem Effizienzhaus EH55 entspricht. Daneben sind im Beratungskonzept weitere Besonderheiten der kommunalen

¹⁶ Nur in Verbindung mit einer individuellen Sanierungsberatung für eine schrittweise Sanierung zu einem Effizienzhaus EH 55 entsprechend den in der FKG-Richtlinie genannten Anforderungen

Wärmestrategie der Landeshauptstadt München zu berücksichtigen. In der energetischen Sanierungsberatung wird auch die notwendige Gegenüberstellung einer Schritt-für-Schritt Sanierung mit einer Komplettsanierung in einem Zuge gefordert, die unter anderem eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und des CO₂-Reduktions-Potentials beider Verfahren beinhaltet.

Die Förderung der „Energetischen Sanierungsberatung“ im FKG ist so gestaltet, dass Gebäudeeigentümer*innen im Regelfall nur noch einen Anteil von 10% der Beratungskosten übernehmen müssen. Die Beantragung und Abwicklung der Förderung durch das FKG übernehmen dabei die Energieberater*innen, die üblicherweise auch die Leistungen nach der Bundesförderung für die Gebäudeeigentümer*innen durchführen.

Um diese wirkungsvolle Fördermaßnahme auch künftig zuverlässig im Münchner Stadtgebiet kommunal anbieten zu können, wird diese im FKG unabhängig von der Bundesförderung angeboten. Wenn für eine energetische Sanierungsberatung gleichzeitig Fördermittel aus dem FKG und aus Förderprogrammen Dritter in Anspruch genommen werden (z. B. EBW BAFA), sind die Vorgaben aus den anderen Programmen hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Fördermittel einzuhalten.

Einzelmaßnahmen an Gebäudehülle und Anlagentechnik

Im FKG werden nur noch Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenpakete gefördert, die als Bestandteil einer im FKG geförderten energetischen Sanierungsberatung im Rahmen der Darstellung einer schrittweisen Sanierung aufzeigen, dass nach Durchführung aller Maßnahmen mindestens ein Effizienzhaus EH 55 erreicht wird.

Die Maßnahmen sind an eine Förderung aus der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ gebunden, d. h. die Beantragung und Förderbewilligung derselben Maßnahme bei der BEG (KfW oder BAFA) ist Fördervoraussetzung für die FKG-Maßnahme. Es gelten vorrangig die Anforderungen an die Einzelmaßnahmen, die in der energetischen Sanierungsberatung zur Erreichung der Anforderungen des EH55 festgelegt sind und daneben die Förderbedingungen und Technischen Mindestanforderungen (TMA) der BEG EM. Diese sind in der FKG-Richtlinie bei einzelnen Maßnahmen ggf. ergänzt durch zusätzliche Anforderungen oder Ausschlusskriterien.

Als Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle sind Wärmedämmmaßnahmen an der Gebäudehülle sowie der Fenster- und Außentüraustausch förderfähig.

Als Einzelmaßnahmen an der Anlagentechnik werden neben der Heizungsoptimierung, raumluftechnischen Anlagen mit Wärmerückgewinnung und digitalen Systemen zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung nur diejenigen Wärmeerzeugungstechniken aus dem Förderkatalog des BEG zusätzlich durch das FKG gefördert, die erneuerbare Energien nutzen. Aus Gründen des Immissionsschutzes werden dabei Wärmeerzeuger mit festen biogenen Brennstoffen, wie beispielsweise Holzpellets nicht durch das FKG gefördert. Auch auf die Förderung von Heiztechnik, die wie z. B. mit Pflanzenöl betriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, flüssige oder gasförmige biogene Brennstoffe einsetzt, wurde auf Grund der mit der Nahrungsmittelproduktion konkurrierenden Landnutzung verzichtet. Trotz des Förderausschlusses im FKG besteht für diese Maßnahmen die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Fördergeber (Bund/Land).

Beim Anschluss an Wärmenetze werden, den Technischen Mindestanforderungen der BEG entsprechend, bestimmte Primärenergiefaktoren als gleichwertige Fördervoraussetzung ebenso akzeptiert wie vorgegebene Mindest-Anteile erneuerbarer Energien in diesem Netz. In Fällen, in denen ein Anschluss an das Fernwärmenetz möglich oder bereits vorhanden ist, werden Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, wie Wärmepumpen oder Thermische Solaranlagen nicht aus dem FKG gefördert.

Sanierungsstandards

Gefördert wird die Sanierung von Wohngebäuden, die einen Effizienzhaus-Standard¹⁷ erreicht, der mit seinen Anforderungen an den Wärmeschutz der Gebäudehülle und an den Energiebedarf des Gebäudes dazu geeignet ist, einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

Die Förderung des Sanierungsstandards im FKG ist an eine Förderung aus der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)“ gebunden. Es gelten die Förderbedingungen und Technischen Mindestanforderungen (TMA) der BEG WG. Diese sind im FKG ggf. ergänzt durch zusätzliche Anforderungen oder Ausschlusskriterien, wie z.B. den Einsatz fossiler Brennstoffe.

Die Zuschüsse des FKG stocken die Bundesförderung auf (vgl. Anlage 7). Dabei ist die Summe aus der Bundesförderung und der städtischen Förderung auf 60 % der förderfähigen Kosten begrenzt. Wenn es im Einzelfall, bei der Berechnung der kumulierten Fördersumme nach den Fördersätzen zur Überschreitung der

17 Referenzgebäude-Nachweis nach GEG

Förderquote von 60 % kommen würde, wird die FES-Förderung abweichend von den fest gelegten Fördersätzen entsprechend angepasst. Die Fördersätze im FKG wurden unter Berücksichtigung der maximalen Förderquote bei Kumulierung mit den von der Bundesförderung gewährten Fördersätzen für die energetische Sanierung von Wohngebäuden festgelegt (vgl. Anlage 7). Um die zu erwartend hohe Nachfrage für die Effizienzhaus-Stufe EH55 bestmöglich zu incentivieren, wurden unter Berücksichtigung der Fördersystematik der BEG im FKG die Fördersätze für alle Effizienzhaus-Stufen in der Sanierung auf 10% festgelegt. Somit bleibt bei einer kumulierten Betrachtung der Fördersätze aus BEG+FKG die Förderlogik erhalten, dem anspruchsvollsten Energiestandard den höchsten Zuschuss zu gewähren und daran orientiert alle weiteren Energiestandards in den Fördersätzen abzustufen.

Gefördert wird die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden in einem der folgenden Effizienzhaus-Stufen:

Effizienzhaus-Stufe	Fördersätze FKG	Fördersätze BEG	Höchstgrenze der förderfähigen Kosten je Wohneinheit
EH 40	10 %	45 %	120.000 €
EH 40 EE	10 %	50 %	150.000 €
EH 55	10 %	40 %	120.000 €
EH 55 EE	10 %	45 %	150.000 €
EH Denkmal	10 %	25 %	120.000 €
EH EE Denkmal	10 %	30 %	150.000 €

Hinweise:

Mit der Bezeichnung Effizienzhaus, kurz EH und der Kennzahl 40, wird die Energieeffizienzhaus-Stufe für Wohngebäude benannt. Die Bewertungskriterien für die Gesamtenergieeffizienz nach GEG sind der Primärenergiebedarf des Gebäudes und der Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle. Der Primärenergiebedarf des Gebäudes im EH40-Standard darf maximal 40% des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nach GEG betragen. Der Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle darf 55 % des entsprechenden Wertes des Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Mit der im GEG, Anlage 1 festgelegten technischen Referenzausstattung des Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist, werden für Wohngebäude die gesetzlichen Mindestanforderungen, zu denen der maximal zulässige Primärenergiebedarf und der maximal zulässige Transmissionswärmeverlust zählen, entsprechend der Vorgaben des GEG ermittelt.

Die EE-Klasse einer EH-Stufe wird erreicht, wenn der Wärme- oder Kälteenergiebedarf des Gebäudes zu mehr als 55% durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme gedeckt wird.

Neubaustandards & Passivhaus

Neubaustandards

Gefördert wird der Neubau von Wohngebäuden in einem der folgenden Neubaustandards unabhängig von der Bundesförderung als eigenständige Fördermaßnahme des FKG. Die Fördersätze im FKG wurden unter Berücksichtigung der maximalen Förderquote bei Kumulierung mit den zuletzt von der Bundesförderung gewährten Fördersätzen für den effizienten Neubau festgelegt (vgl. Anlage 7). Aufgrund der Unabhängigkeit dieser Fördermaßnahme von der Bundesförderung ist eine Anhebung der Fördersätze im FKG zur Kompensation einer künftigen Förderlücke möglich. Dabei ist ein zeitlicher Vorlauf für die Umsetzung in der Fördermittelsoftware durch den Dienstleister deborate GmbH zu berücksichtigen.

Gefördert werden Neubaustandards in folgenden Effizienzhaus-Stufen:

Effizienzhaus-Stufe	Fördersätze FKG je m² Wohnfläche	Maximaler Zuschuss je Wohneinheit
EH40	240 €	24.000 €
EH40 EE	260 €	26.000 €
EH40 NH	260 €	26.000 €
EH40 Plus	280 €	28.000 €

Hinweise:

Mit der Bezeichnung Effizienzhaus, kurz EH und der Kennzahl 40, wird die Energieeffizienzhaus-Stufe für Wohngebäude benannt. Die Bewertungskriterien für die Gesamtenergieeffizienz nach GEG sind der Primärenergiebedarf des Gebäudes und der Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle. Der Primärenergiebedarf des Gebäudes im EH40-Standard darf maximal 40% des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nach GEG betragen. Der Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle darf 55 % des entsprechenden Wertes des Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Mit der im GEG, Anlage 1 festgelegten technischen Referenzausstattung des Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist, werden für Wohngebäude die gesetzlichen Mindestanforderungen, zu denen der maximal zulässige Primärenergiebedarf und der maximal zulässige Transmissionswärmeverlust zählen, entsprechend der Vorgaben des GEG ermittelt.

Die EE-Klasse einer EH-Stufe wird erreicht, wenn der Wärme- oder Kälteenergiebedarf des Gebäudes zu mehr als 55% durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme gedeckt wird.

Zum Erreichen der Effizienzhaus-Stufe EH 40-NH muss das Neubauvorhaben durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert sein mit dem staatlichen Qualitätssiegel Nachhaltige Gebäude QNG.

Unter www.nachhaltigesbauen.de sind die detaillierten Anforderungen an die Zertifizierung zu finden. Die Plus-Klasse des EH40-Standard im Neubau wird erreicht, wenn zusätzlich zu den Anforderungen an die EE-Klasse die Zusatzanforderungen an den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden.

Passivhaus

Passivhäuser werden weitgehend durch solare und interne Gewinne beheizt, also passiv. Dies wird durch eine deutliche Reduktion der Transmissions- und Lüftungswärmeverluste möglich. Passivhäuser zeichnen sich durch einen hohen Dämmstandard und eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung aus.¹⁸

Das Passivhaus Institut hat mit den „Kriterien für Passivhaus-, EnerPHit- und PHI-Energiesparhaus-Standard“¹⁹ höhere Anforderungen festgelegt als der Bund für die Effizienzhaus-Standards durch die BEG in Verbindung mit dem GEG. Daher ist davon auszugehen, dass im Neubau der zertifizierte Passivhaus-Standard ebenfalls die Anforderungen des Effizienzhaus EH40 und der EnerPHit-Standard in der Sanierung die Anforderungen eines Effizienzhaus EH55 erfüllt. Allerdings ist nicht gesichert, dass ein EH40 aufgrund der Anforderungen der BEG auch den Passivhaus-Standard oder ein EH55 in der Sanierung auch den EnerPHit-Standard erreicht.

Jedoch sind beide Standards – Passivhaus und Effizienzhaus – nicht direkt miteinander vergleichbar, da für beide Standards unterschiedliche Energiebezugsflächen, Berechnungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe angesetzt werden. Anders als Effizienzhäuser der Bundesförderung weisen Passivhäuser aufgrund der standort- und nutzerspezifischen Berechnung nach dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) in der Regel deutlich geringere Abweichungen im tatsächlichen Energieverbrauch während der Nutzungsphase gegenüber dem rechnerisch prognostizierten Energiebedarf nach PHPP auf.

Aufgrund des hohen Beitrags, den Passivhäuser zum Klimaschutz leisten können und der Besonderheit, dass der Passivhaus-Standard nicht direkt mit den Energiestandards der BEG vergleichbar ist, bietet das FKG weiterhin eine von der BEG unabhängige Förderung dieser Maßnahme an.

Im FKG wird der Neubau von Wohngebäuden im Passivhaus-Standard sowie die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden in einem Energiestandard

18 Vgl. EEI Forschungsstudie vom 17.05.2021; Dr.-Ing. Drusche, Schöffel, Dr.-Ing. Schulze-Darup; https://www.biag-sv.de/fileadmin/downloads/Lebenszykluskosten_von_Wohngebaeude_Neubaueffizienzstandards_EE1_05_2021_final.pdf (letzter Aufruf: 25.03.22)

19 Vgl. https://passiv.de/downloads/03_zertifizierungskriterien_gebaeude_de.pdf (letzter Aufruf: 25.03.22)

des Passivhaus Instituts gefördert. Voraussetzung ist jeweils die Zertifizierung des Gebäudes in der entsprechenden Passivhaus-Klasse durch das Passivhaus-Institut oder akkreditierte Zertifizierende. Die Kosten für die Zertifizierung sind als Bonusmaßnahme förderfähig. Als Technische Anforderungen gelten die Kriterien für den Passivhaus- und EnerPhit-Standard des Passivhaus Instituts²⁰. Diese sind auszugsweise in der Richtlinie FKG dargestellt.

Gefördert wird der Neubau und die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden in einem der folgenden Passivhausstandards:

Passivhausstandard	Fördersatz bei Neubau je m² Wohnfläche	Fördersatz bei Sanierung im Bestand je m² Wohnfläche
Passivhaus Classic	260 €	320 €
Passivhaus Plus	280 €	340 €
Passivhaus Premium	300 €	360 €
EnerPhit Classic	---	280 €
EnerPhit Plus	---	300 €
EnerPhit Premium	---	320 €

Photovoltaik

Für die Klimaneutralität Münchens wird viel Strom aus Erneuerbaren Energien benötigt. Großstädte können vor allem Solarenergie auf Dächern und an Fassaden ernten. Mittels Photovoltaikanlagen kann etwa ein Viertel des Stromverbrauchs innerhalb des Stadtgebiets erzeugt werden. Eigenerzeugung in der Stadt reduziert den Energieimport und erhält die Kaufkraft in der Stadt. Zudem erhöht Strom-Eigenerzeugung in der Stadt deren Resilienz.

Der Anteil von Solarstrom aus innerstädtischen Photovoltaikanlagen beträgt bislang weniger als 1% des Stromverbrauchs. Das Solarpotential ist bei weitem nicht ausgeschöpft. Der notwendige Ausbau erfordert eine stetige hohe Zubaurate von mindestens 30 % pro Jahr. Die Förderung für einen mehrjährig exponentiell wachsenden Markt muss von vornherein degressiv angelegt sein, damit das Förderbudget im Rahmen bleibt. Die absehbare, zeitgesteuerte Absenkung einer degressiven Förderung bietet einen hohen Anreiz für die Interessenten und den Markt, schnell zu handeln. Es ist wichtig, dass sich die Branche auf langfristig klare Regeln einstellen kann. Eine planbare degressive Absenkung der Förderung zeigt

²⁰ Vgl. https://passiv.de/downloads/03_zertifizierungskriterien_archiv_2016_9e_de.pdf (letzter Aufruf: 25.03.22)

dabei, dass der Fördergeber langfristig denkt. Bei einer nicht-degressiven Förderung dagegen müsste man einen Förderstopp befürchten, weil das Förderbudget absehbar sich erschöpfen könnte. Verlässlichkeit schafft Vertrauen im Markt und fördert den notwendigen Ausbau der Branche und einen Zuwachs an Fachkräften.

Um Gebäudeeigentümer*innen die Möglichkeit einer Energieversorgung durch Photovoltaik aufzuzeigen, wird die Inanspruchnahme von Beratungs- und Planungsleistungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude zum Thema Photovoltaik durch das Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude gefördert.

Förderfähig ist die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage ebenso wie die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude sowie auch Photovoltaikanlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen und Carports.

Gefördert wird auch die Umsetzung von Mieterstromkonzepten bzw. Direktverkauf, sofern bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt werden.

Das neue Fördermodell setzt sich aus einer degressiven (halbjährlich reduzierten) Förderung der Anlagenleistung und einer über die Zeit konstant bleibenden Förderung der Fixkosten durch pauschale Zuschüsse zusammen. Für die Höhe des degressiven Fördersatzes ist das Datum der Inbetriebnahme entscheidend. Es sind Zuschläge vorgesehen, um nachhaltige Mehrwerte anzureizen, wie beispielsweise bauteilintegrierte Photovoltaikanlagen, die Kombination von Photovoltaikanlagen mit Gebäude-Begrünungen, Glas-Glas-Module, die aufgrund geringerer CO₂-Emission bei der Herstellung sowie einer höheren Langlebigkeit im Vergleich zu üblichen Glas-Folien-Modulen noch nachhaltiger erscheinen. Die pauschalen Zuschüsse dienen dazu Hemmnisse zu überwinden, welche durch sprunghaft ansteigende Fixkosten z. B. bei der Überschreitung bestimmter Anlagengrößen entstehen können. Alle Anlagengrößen bis zur Ausschreibungspflicht werden gefördert, um einen raschen Zubau zu erreichen. Auch die maximale Belegung aller verfügbaren Flächen steht im Vordergrund.

Auf Grundlage des vom Stadtrat am 16.12.2020 beauftragten Beschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02094) hat das Referat für Klima- und Umweltschutz im Juni 2021 ein Förderprogramm für PV-Balkon-Module entwickelt. Entsprechend Beschluss der Vollversammlung vom 19.01.2022 zu „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040), Ziffer 5.4 hat das Referat

für Klima- und Umweltschutz den Auftrag umgesetzt, dieses Programm in die novellierte Förderrichtlinie zu integrieren. Mit Stecker-Solar-Geräten können Mieter*innen sowie Wohnungseigentümer*innen die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen und ihre Energiekosten senken auch ohne eigenes Hausdach oder eigene Fassade, an denen üblicherweise eine Solaranlage installiert wird. Stecker-Solar-Geräte sind deutlich günstiger als Photovoltaikanlagen und daher auch für Geringverdiener finanzierbar. Die Nutzung eines Stecker-Solar-Geräts kann neben dem regenerativ erzeugten Strom aber auch zu einem bewussten und sparsamen Stromverbrauch anregen. Um zu signalisieren, dass die PV-Geräte nicht nur auf dem Balkon installiert werden können und es sich bei den Geräten nicht um fest installierte Anlagen nach dem üblichen Verständnis handelt, sondern eher um Strom erzeugende Haushaltsgeräte, wurde der Antragspunkt Stecker-Solar-Geräte (SSG) benannt.

Bonusmaßnahmen

Bonusmaßnahmen sind nur in Verbindung mit einer förderfähigen Hauptmaßnahme förderfähig.

Die energetische Fachplanung und Baubegleitung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik bzw. für Sanierungsstandards, die durch das FKG gefördert werden, werden unter der Voraussetzung einer Inanspruchnahme der entsprechenden Bundesförderung gefördert. Förderfähig ist auch die energetische Fachplanung und Baubegleitung für einen im FKG geförderten Neubaustandard (EH40, EH40EE, EH40NH, EH40Plus) oder ein FKG-gefördertes Wohngebäude im Passivhaus- oder EnerPHit-Standard.

Daneben sind auch die Kosten für die Zertifizierung eines Gebäudes im Passivhaus- bzw. EnerPHit-Standard durch vom Passivhaus Institut akkreditierte Zertifizierende förderfähig. Dabei gelten die Vorgaben für die Gebäudezertifizierung des Passivhaus Instituts.

Als weitere Bonusmaßnahme ist die Förderung des Einsatzes nachwachsender, Kohlenstoff speichernder Baustoffe (regional oder zertifiziert) in und an der Gebäudehülle bei einer der folgenden im FKG geförderten Hauptmaßnahmen vorgesehen: Dämmung der Gebäudehülle, Effizienzhaus im Neubau, Effizienzhaus im Bestand, Passivhaus im Neubau, Passivhaus im Bestand, EnerPHit im Bestand.

2.3 Finanzierung, investiv (informativ)

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wurde mit Beschluss zu „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040) der Vollversammlung im Stadtrat am 19.01.2022 in Ziff. 24.92 beauftragt, in den Jahren 2021 - 2026 das Förderprogramm Energieeinsparung 2022 nach den unter Ziffer 6.1 des Vortrags genannten Kriterien / Beschreibungen durchzuführen.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2021 - 2025 nach Ziff. 24.93 des Beschlusses vom 19.01.2022 wurde wie folgt geändert:

MIP neu: Förderprogramm Energieeinsparung 2022, Maßnahmen-Nr. 1162.7590

Grup- pierung	Gesamt- kosten	Finan- zierung bis 2020	Programmzeitraum 2021 bis 2025 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2021-2025	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Finan- zierung 2027 ff.
988	259.030	0	127.880	0	5.725	15.805	38.330	68.020	131.150	
Summe	259.030	0	127.880	0	5.725	15.805	38.330	68.020	131.150	

Die mit Ziff. 24.94 von der Vollversammlung im Stadtrat beauftragte Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel auf der Finanzposition 1162.988.7590 ist termingerecht erfolgt.

2.4 Fördermittelsoftware FÖMIS

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wurde mit Beschluss der Vollversammlung im Stadtrat am 19.01.2022, Ziffer 4.2, „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040) beauftragt, ab sofort die Anpassung der Fördermittelsoftware zu beauftragen. Zudem wurde das Referat für Klima- und Umweltschutz in Ziffer 24.95 beauftragt, in den Jahren 2021 - 2026 die Fördersoftware FÖMIS nach den unter Ziffer 3.1.1. und 6.1 des Vortrags genannten Kriterien / Beschreibungen durchzuführen.

Der hier informativ aufgeführte Finanzierungsbedarf für die Fördersoftware FÖMIS, Maßnahmen-Nr. 1162.7600 in Höhe von insgesamt 420 Tsd. € wurde wie in Ziffer 24.96 vorgeschlagen im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2021 - 2025 zuzüglich

50 Tsd. € für 2026 (nachrichtlich) aufgestellt. Die in Ziffer 24.97 beauftragte Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel auf der Finanzposition 1162.7600 ist termingerecht erfolgt.

Am 02.03.2022 wurde das Angebot des Softwaredienstleisters deborate GmbH durch das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) im Benehmen mit dem IT-Referat (RIT) für die Umsetzung der novellierten Förderrichtlinie FKG in der Fördermittelsoftware FÖMIS abgenommen. Basis des Angebots ist ein vor diesem Zeitpunkt vorgelegter Entwurf der FKG-Richtlinie, der auf den im „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München“ verabschiedeten Grundprinzipien und Fördermaßnahmen für ein novelliertes FES beruht.

Nach Beauftragung der deborate GmbH zu berücksichtigende Abweichungen von dem vertraglich Vereinbarten führen zu Mehrkosten und zusätzlichem Zeitbedarf und müssen daher in einer weiteren Beauftragung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Für die Umsetzung der Richtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ in der Fördermittelsoftware FÖMIS ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Vorzeitige Produktivsetzung: Zeitplan FKG Teil 1

- 02.03. bis 31.05.2022: Entwicklungszeitraum von deborate, Testdurchführung seitens RKU
- 01.06. bis 30.06.2022: Abnahmetest der Antragstellung durch RKU
- 30.06.2022: Abnahme Antragstellung durch RKU
- 01.07. bis 15.07.2022: Vorbereitung der Produktivsetzung durch ITM
- 18.07.2022: Produktivsetzung Teil 1 Förderprogramm FKG

Geplante Produktivsetzung: Zeitplan FKG Teil 2

- 02.03. bis 31.05.2022: Entwicklungszeitraum von deborate, Testdurchführung seitens RKU
- 01.07. bis 31.07.2022: Abnahmetest FKG durch RKU
- 31.07.2022: Abnahme Förderprogramm FKG durch RKU
- 01.08. bis 31.08.2022: Urlaubszeit und Abwesenheit von deborate
- 01.09. bis 30.09.2022: Vorbereitung der Produktivsetzung durch ITM
- spätestens am 01.10.2022: Produktivsetzung Teil 2 Förderprogramm FKG

2.5 Inkrafttreten des neuen Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG)

Zur Verkürzung der derzeitigen Förderlücke ist ein zweistufiges Inkrafttreten des Förderprogramms FKG vorgesehen. Frühestens zum 18.07.2022 sollen im FKG die Fördertatbestände mit neuen, an den Münchner Klimaschutzziele ausgerichteteten Anforderungen und Rahmenbedingungen in Kraft treten, die den im FES durch den Stadtratsbeschluss vom 19.01.2022 mit Wirkung zum 21.02.2022 außer Kraft gesetzten Maßnahmen entsprechen. Dazu zählen die „Energetische Sanierungsberatung“, das „Effizienzhaus im Bestand“, das „Effizienzhaus im Neubau“ sowie die zugehörigen Bonusmaßnahmen „Energetische Fachplanung und Baubegleitung“ bzw. „Nachwachsende Rohstoffe“. Alle weiteren Fördermaßnahmen werden spätestens zum 01.10.2022 in Kraft treten.

Für das Inkrafttreten des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG) ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

- Beschluss der Richtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ durch die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München,
- Produktivsetzung nach Abnahme und Freigabe der vom Softwaredienstleister deborate GmbH in der Fördermittelsoftware FÖMIS modellierten Richtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ durch das RIT in Verbindung mit dem RKU.

3. Fortschreibung der FKG-Richtlinie – Ausblick

3.1 Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben und Förderprogramme

Nachdem im Koalitionsvertrag eine Angleichung an das Effizienzhaus EH 40 als gesetzlicher Mindeststandard ab dem 01. Januar 2025 verankert ist²¹, wird eine schrittweise Anpassung der Gesetzgebung, beispielsweise des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wie auch der Bundesförderung (BEG) erwartet. Bereits für 2022 ist laut Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Überarbeitung des GEG im Rahmen des „Klimaschutz-Sofortprogramms“ vorgesehen. Auf EU-Ebene ist mit einer Verschärfung der Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden mit der Novelle der EU-

21 Vgl. S. 91 „Klimaschutz im Gebäudebereich“
https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (letzter Aufruf: 25.03.22)

Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD – Energy Performance of Buildings Directive) zu rechnen. Die EPBD gibt den gesetzlichen Rahmen für die EU-Mitgliedstaaten vor. Somit ist auch für das Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude ein weiterhin volatiles Umfeld zu erwarten, das bei der Ausrichtung der kommunalen Förderlandschaft angemessen zu berücksichtigen ist.

3.2 Berücksichtigung von THG-Emissionen außerhalb des Gebäudebetriebs

Im Rahmen einer kontinuierlichen Fortschreibung des Förderprogramms Energieeinsparung ist vorgesehen, auch Fördermaßnahmen aus dem Themenkomplex „graue Energie“ und Ressourceneffizienz aufzunehmen. Dazu wurde vom Referat für Klima- und Umweltschutz ein Fachgutachten beauftragt, das bezugnehmend auf den Stadtratsbeschluss „Berücksichtigung der Grauen Energie im Gebäudebereich“ vom 22.01.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17066) Vorschläge für geeignete Fördermaßnahmen in diesem Bereich liefern soll. Die Bearbeitungszeit für das Gutachten beträgt 6 Monate ab dem Datum der Beauftragung und endet somit am 14.04.2022. Über das Gutachten wird der Stadtrat gesondert im Rahmen einer Bekanntgabe informiert. Das Referat für Klima- und Umweltschutz stimmt sich bei der Entwicklung geeigneter Fördermaßnahmen in diesem Bereich mit entsprechenden Anforderungen zur Klimarelevanz der Baustoffe im ökologischen Kriterienkatalog auch mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ab.

3.3 Förderung von Nichtwohngebäuden

In der nächsten Entwicklungsstufe soll unter Einbindung des Referates für Arbeit und Wirtschaft (RAW) geprüft werden, in welchem Umfang geeignete Fördermaßnahmen für den Neubau und die Sanierung von Nichtwohngebäuden im FKG berücksichtigt werden können.

Hierbei wird an den bereits bestehenden Austausch zwischen RKU und RAW angeknüpft. Das RAW konzipiert aktuell seine bestehenden Förderprogramme (insbesondere: „Beratungs- und Investitionszuschuss“) neu und hat hierzu eine Umfrage an Münchner Unternehmen gerichtet, um zu erfahren, welche Klimaschutzrelevanten Themen die Unternehmen bewegen und wie diese sich eine Unterstützung von Seiten der Stadt vorstellen. Die Ergebnisse der Umfrage werden mit dem RKU geteilt und besprochen, um mögliche Potentiale aufzuzeigen und die städtischen Förderprogramme für Unternehmen besser zu synchronisieren.

3.4 Ergänzende Fördermaßnahmen in Quartieren

Geprüft werden ergänzende, unabhängige Fördermaßnahmen zu bestehenden Bundesförderprogrammen der KfW, wie z. B. die Programme 432 „Energetische Stadtsanierung“ (Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier) oder 201/202 „IKK/IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“, um besondere kommunale Anforderungen bei der Umsetzung des Quartiersansatzes durch Anreize in der Umsetzung zu stärken. Aus den Erfahrungswerten in der kommunalen Quartierssanierung sollen im FKG weitere, noch fehlende Bausteine zur Erweiterung des Werkzeugkastens an Fördermaßnahmen entwickelt werden. Dazu wird auf Arbeitsebene auch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingebunden.

4. Beantwortung offener Anfragen oder Anträge aus dem Stadtrat

4.1 Circular Economy 5 – Erweiterung des FES um einen zusätzlichen Fördertatbestand – Antrag 20-26 / A 01275 der CSU Fraktion im Münchner Stadtrat vom 31.03.2021

Mit oben bezeichnetem Antrag (vgl. Anlage 4) fordert die CSU Fraktion (jetzt CSU mit FREIE WÄHLER) im Münchner Stadtrat: „Das Referat für Klima- und Umweltschutz erweitert das bestehende Förderprogramm Energieeinsparung (FES) um einen zusätzlichen Fördertatbestand im Bereich der regenerativen Baumaterialien, hier insbesondere Holz, als einem vor allem lokal und regional vorkommenden Baustoff. Der Stadtrat stockt das Budget des FES aus zentralen Mitteln auf.“

Die Beantwortung des Referats für Klima- und Umweltschutz erfolgt mit dem Verweis auf die gültige Richtlinie des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) (vgl. Anlage 1). Bereits seit dem 01. Mai 2013 wird im Rahmen des Münchner Förderprogramms Energieeinsparung der Einsatz regenerativer Baumaterialien wie beispielsweise Holz bei Neubau- oder Sanierungsvorhaben gefördert. Mit Ziffer 6.1 „Nachwachsende Rohstoffe“ der derzeit gültigen FES-Richtlinie wird der Einsatz nachwachsender, Kohlenstoff speichernder Rohstoffe (regional oder zertifiziert) in und an der Gebäudehülle mit einem Fördersatz von 0,20 € je Kilogramm langfristig im Gebäude verbautem nachwachsendem, Kohlenstoff speicherndem Baustoff, gedeckelt durch einen maximalen Förderhöchstbetrag von 50.000 € je Gebäude gefördert. Diese Fördermaßnahme soll auch im FKG mit einem erhöhten Fördersatz fortgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04416 verwiesen. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.01.2022

wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der Einrichtung des Zuschussprogramms für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Mietwohnungsbau in Holzbauweise bzw. Holzhybridbauweise „Holzwohnungsbau in München“ beauftragt.

Das vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung neu aufgelegte „Zuschussprogramm für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Mietwohnungsbau in Holzbauweise bzw. Holzhybridbauweise“ bezieht sich auf den Geschosswohnungsbau ab Gebäudeklasse 4, ist beschränkt auf Vorhaben im geförderten und preisgedämpften Mietwohnungsbau (mit einem Toleranzanteil an frei-finanzierten Wohnflächen unter 20%) und gilt ab einer Mindestförderhöhe (einem Einstiegswert) von 100.000 €.

Es steht somit nicht in Konkurrenz zu der aktuellen Fördermaßnahme „Nachwachsende Rohstoffe“ des Förderprogramms Energieeinsparung (FES) oder des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG) im Referat für Klima- und Umweltschutz.

4.2 KfW Förderstopp für EH55 und EH40 – was bedeutet das für die Münchner Bürger? – Anfrage Nr. 20-26 / F 00420 von der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 26.01.2022

Mit oben bezeichneter Anfrage (vgl. Anlage 5.1) bittet die FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion Auskunft zu folgenden Sachverhalten:

„Die Nachricht vom KfW-Förderstopp für die Standards EH55 und EH40 traf die Betroffenen wie ein Schlag. Viele wohnungssuchende Münchnerinnen und Münchner sind sich nun unsicher, was dies für ihre Bauten bedeutet, die noch fertigzustellen sind. Hier erwarten die Münchnerinnen und Münchner völlig zu Recht gute Antworten.

Wir fragen daher den Oberbürgermeister:

1. Wie wirkt sich der geplante Förderungsstopp auf die Zahl der fertigzustellenden Wohnungen in München in diesem Jahr aus?
2. Welche Auswirkungen sind auf die letzte Woche beschlossene Umstrukturierung des FES (Förderrichtlinie Energieeinsparung) zu erwarten?
3. Wie reagiert die Verwaltung auf den Förderstopp der KfW?“

Die Beantwortung erfolgte unter Einbindung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HAIII-22 (Stadtsanierung und Wohnungsbau) (vgl. Anlage 5.2)

Zu Frage 1:

Wie wirkt sich der geplante Förderungsstopp auf die Zahl der fertigzustellenden Wohnungen in München in diesem Jahr aus?

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt dazu folgendes mit:

Die GIMA teilt mit, dass zu diesem Thema keine explizite Umfrage bei den Mitgliedsunternehmen durchgeführt wurde und sich die Rückmeldung daher nur auf den verfügbaren Kenntnisstand beziehen.

Aktuell bauen GIMA-Mitgliedsunternehmen neue Wohnungen auf Grundstücken in Freiham, die von der Landeshauptstadt München verkauft wurden. Nach aktuellem Kenntnisstand der GIMA waren von dem kurzfristigen Förderstopp der KfW-Programme keine dieser dort laufenden Bauvorhaben von GIMA-Mitgliedsunternehmen in Freiham betroffen, da zu gestellten KfW-Anträgen bereits Genehmigungen vorlagen.

Die in 2021 von der Landeshauptstadt ausgeschriebenen und vergebenen Baufelder in Lochhausen und im Kreativquartier sind nach Kenntnisstand der GIMA ebenfalls noch nicht betroffen, da hier erst der Planungsprozess begonnen hat.

Wie sich die vorgesehene Anpassung der Förderbedingungen auf diese und weitere Baumaßnahmen (z.B. Bayernkaserne) der GIMA-Mitglieder auswirken wird, ist derzeit noch nicht absehbar, da die konkreten Förderbedingungen nicht bekannt sind. Hier ist es möglich, dass zeitliche Verzögerungen im Planungsprozess auftreten, da in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen immer mit KfW-Förderungen gerechnet wurde. Aufgrund der momentanen Situation, in der die neuen Förderbedingungen nicht bekannt sind, ist die Wirtschaftlichkeitsfrage zu jedem Projekt offen.

Klar ist in diesem Zusammenhang, dass ein wirtschaftliches Bauen von bezahlbaren, energieeffizienten Mietwohnungen ohne eine konkrete und ausreichende Förderung nicht möglich sein wird. Insbesondere ist hier die Dynamik der Baukosten, z.B. aufgrund von Materialpreissteigerungen wie aktuell zu beobachten, stärker zu berücksichtigen.

Weiterhin ist der GIMA aktuell kein Fall bekannt, bei dem ein Mitgliedsunternehmen eine Wohnraummehrungsmaßnahme im eigenen Bestand aufgrund des kurzfristigen Förderstopps nicht fortsetzen kann. Es ist jedoch möglich, dass Projekte, die sich in der Planung befinden, jetzt zeitlich verschoben werden müssen, bis die neuen Förderbedingungen der KfW bekannt sind und darauf aufbauend die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens neu geprüft werden kann.

Für weitergehende Daten / Ergebnisse wird seitens der GIMA an den Verband der bayerischen Wohnungsunternehmen (VdW Bayern), der zum Thema eine Blitzumfrage unter den Wohnungsunternehmen durchgeführt hat verwiesen.

Die GEWOFAG (vgl. Anlage 5.3) teilt mit, dass sich aus einem Wegfall der KfW-Zuschüsse eine nicht ohne städtische Hilfe kompensierbare, gravierende Finanzierungslücke ergibt. In Summe sind in der aktuellen Wirtschaftsplanung 2022 für die Jahre 2022 bis 2031 210 Mio. € in Form von Zuschüssen durch die KfW hinterlegt. Hiervon betreffen ca. 130 Mio. € den Neubau, der bereits zu einem überwiegenden Teil im EH 40 geplant wurde, sowie ca. 80 Mio. € die energetische Sanierung unseres Bestands. Die Förderung der Bestandssanierung wurde zwischenzeitlich jedoch wieder von der KfW aufgenommen.

Ein hohes, bzw. erhöhtes Risiko besteht laut GEWOFAG insbesondere bei Projekten, die unmittelbar vor dem Baubeginn stehen, bzw. deren Baubeginn geplant ist. Hierzu zählen:

- Hermine-von Parish-Straße (Nusselstraße) - Neubau, 54 Wohneinheiten im EH 55 Entfallender Zuschuss 972.000 €
- Stupfstraße: Neubau, 14 Wohneinheiten im EH 40 EE Entfallender Zuschuss 472.500 €
- Leibengerstraße: aktuell ist geplant, mit dem Bau der Maßnahme im Frühjahr 2023 zu beginnen. Es ist angedacht, die Maßnahme über einen Generalunternehmer zu realisieren. Das Vergabeverfahren wäre Mitte 2022 zu beginnen.

Ein mittleres Risiko besteht laut GEWOFAG aus der Unsicherheit aus dem unbekanntem Fördermodell ab 01.01.2023. Dies betrifft Projekte, deren Mittelbeantragung nicht mehr rechtzeitig möglich erscheint, die Planung auf Basis des bisherigen Fördermodells begonnen hat oder zeitnah beginnen sollte. Bei diesen Vorhaben können in Abhängigkeit von Ausgestaltung des künftigen Fördermodells Umplanungen erforderlich werden. Diese würden möglicherweise zeitliche Verzögerungen als auch verlorene Planungskosten auslösen, insbesondere je länger die Unklarheit über die künftige Förderung fortbesteht.

Eine Stellungnahme der GWG hat zum Zeitpunkt der mit Frist erbetenen Stellungnahme noch nicht vorgelegen, wurde allerdings nachgereicht und liegt dieser Beschlussvorlage bei (vgl. Anlage 5.4).

Zu Frage 2:

Welche Auswirkungen sind auf die letzte Woche beschlossene Umstrukturierung des FES (Förderrichtlinie Energieeinsparung) zu erwarten?

Das Referat für Klima- und Umweltschutz teilt dazu folgendes mit:

Wie bereits in Ziffer 2.1.2 des Vortrags erwähnt, birgt eine statische Anbindung an die Bundesförderung, die an politischen Entscheidungen in einem volatilen Umfeld ausgerichtet ist, gewisse Risiken. Aus diesem Grund hat das Referat für Klima- und Umweltschutz nach dem Förderstopp durch das BMWK Ende Januar 2022 kurzerhand entschieden, sich nicht an Fördermaßnahmen der BEG zu koppeln, deren Status und Zukunft als offensichtlich nicht gesichert erscheinen. Dies gilt in besonderem Maße für die Förderung des Wohnungsneubaus im Energiestandard Effizienzhaus 40. Legitimiert wird diese Abweichung von den im „Grundsatzbeschluss II – Klimaneutrales München“ vorgeschlagenen Grundprinzipien des novellierten Förderprogramms durch Ziffer 4.1 des Beschlusses vom 19.01.2022 in der Vollversammlung des Stadtrats, wonach im Falle von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaats Bayern bei der Entwicklung der Richtlinie und bei der Programmierung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Erklärung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag²², die Sanierung im Gebäudebestand stimulieren zu wollen, erscheint dieser Bereich als unkritisch, sodass für Fördermaßnahmen der energetischen Sanierung bis auf weiteres die Inanspruchnahme der BEG als Voraussetzung einer aufstockenden Förderung durch das FKG erhalten bleibt. Das gilt sowohl für die Förderung von Einzelmaßnahmen in Verbindung mit einer energetischen Sanierungsberatung im Falle einer schrittweisen Sanierung wie auch für die Förderung eines Sanierungsstandards im Rahmen einer Komplettsanierung.

Zur Verkürzung der derzeitigen Förderlücke ist ein zweistufiges Inkraftsetzen des Förderprogramms FKG vorgesehen. Frühestens zum 18.07.2022 sollen im FKG die Fördertatbestände mit neuen, den Münchner Klimaschutzziele folgenden Anforderungen und Rahmenbedingungen in Kraft treten, die den im FES außer Kraft gesetzten Maßnahmen entsprechen. Dazu zählen, die „Energetische

²² Vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (letzter Aufruf: 25.03.22)

Sanierungsberatung“, „Effizienzhaus im Bestand“, „Effizienzhaus im Neubau“ sowie die zugehörigen Bonusmaßnahmen „Energetische Fachplanung und Baubegleitung“ bzw. „Nachwachsende Rohstoffe“. Alle weiteren Fördermaßnahmen werden spätestens zum 01.10.2022 in Kraft treten.

Zu Frage 3:

Wie reagiert die Verwaltung auf den Förderstopp der KfW?

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt dazu folgendes mit:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird alle Möglichkeiten ausloten und geeignete Mittel, soweit möglich, ergreifen. In diesem Zusammenhang weist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung noch einmal auf die Problematik der durch Beschluss vom 19.01.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 /V 05040) ersatzlos gestrichen FES Förderung des Münchner Gebäudestandards 2019 hin. Dies verschärft zusätzlich die aktuelle Situation in der Zeit der ausgesetzten KfW-Förderung.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz teilt dazu folgendes mit:

Das Referat für Klima- und Umweltschutz verweist auf die äußerst knappe zeitliche Abfolge der Ereignisse, die ursächlich für die Anfrage Nr. 20-26 / F 00420 waren. Nur wenige Tage nach dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats zur Novellierung des Förderprogramms Energieeinsparung FES vom 19.01.2022 ordnete das BMWK den Stopp der Förderung für effiziente Gebäude der KfW am 24.01.2022 an.

Neben der Novellierung des Förderprogramms FES wurde von der Vollversammlung am 19.01.2022 auch das außer Kraft setzen der FES-Fördermaßnahmen „Münchner Gebäudestandard 2019“, „Münchner Sanierungsstandard 2019“, „Energetische Sanierungsberatung“ und „Batteriespeicher“ beschlossen. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass diese Maßnahmen keinen Beitrag dazu leisten, einen klimaneutralen Gebäudebestand – entsprechend den Klimaschutzzielen der Landeshauptstadt München – zu erreichen. Dabei hatte die energetische Sanierungsberatung unter anderem auf den „Münchner Sanierungsstandard 2019“ verwiesen, der nicht mit den Münchner Klimaschutzzielen kompatibel war.

Wie im Vortrag bereits erwähnt, wird sich das neue FKG künftig nicht an Fördermaßnahmen des Bundes oder des Landes koppeln, deren Zukunft als unsicher eingeschätzt wird. Aus diesem Grund hat das FKG derzeit nur Einzelmaßnahmen für

die schrittweise Sanierung und Sanierungsstandards sowie Bonusmaßnahmen Fachplanung und Baubegleitung an die Bundesförderung gekoppelt, um neben den bereitgestellten Zuschüssen durch die Landeshauptstadt München auch eine Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Bundesförderung zu gewährleisten, sodass für die aus Klima- und Umweltsicht äußerst wirkungsvolle Bestandssanierung eine attraktive und auskömmliche Gesamtförderung zur Verfügung steht.

Alle anderen Bestandteile des FKG einschließlich der Neubaustandards und des Passivhauses werden als unabhängige, kommunale Fördermaßnahmen angeboten.

Um künftig eine verlässliche kommunale Neubauförderung von anspruchsvollen Energiestandards wie den Effizienzhaus-Stufen EH40 samt seiner Klassen und Varianten unabhängig von der Bundesförderung zu gewährleisten, wurden für diesen Bereich wie im Vortrag bereits erläutert auskömmliche Fördersätze festgelegt, die im Bedarfsfall angepasst werden können.

Maßnahmen zur Reduzierung der derzeitigen Förderlücke wurden in Antwort zu Frage 2 bereits beantwortet.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung (vgl. Anlage 9.1, 9.2, 9.3 und 9.4), dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (vgl. Anlage 10) und dem IT-Referat (vgl. Anlage 11) abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das IT-Referat, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat nimmt die Angaben zur Gültigkeit der aktuellen Förderrichtlinie FES 2019 in Ziff. 1.2.1 zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat beschließt für die aktuell gültige Förderrichtlinie FES 2019 und alle noch offenen, förderfähigen Anträge aus dem Förderprogramm FES die in Ziff. 1.2.2 begründete Verlängerung der Frist zur Meldung der Fertigstellung für die Antragspunkte „Münchner Gebäudestandard“ und „Passivhaus“ von 3 Jahren auf 5 Jahre.
4. Der Stadtrat nimmt den in Anlage 2 beigefügten Abschlussbericht „Evaluation PV-Fördermaßnahmen & Beratungsleistungen – Förderprogramm Energieeinsparung (FES) der Landeshauptstadt München“ des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE vom März 2022 zur Kenntnis und stimmt einer Veröffentlichung durch das Fraunhofer-Institut zu.
5. Ziff. 5 des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats zur Weiterentwicklung des FES vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624) sowie Ziffer 1.7 des Finanzierungsbeschlusses zum „HKM – Klimaschutzprogramm 2019“ vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11745) sind damit erledigt.
6. Der Stadtrat stimmt den Rahmenbedingungen des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude nach Ziff. 2.1 zu.
7. Der Stadtrat beschließt die in Anlage 3 beigefügte Richtlinie „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ und stimmt damit auch den zugehörigen Erläuterungen der Fördermaßnahmen in Ziff. 2.2 der Beschlussvorlage sowie der neuen Namensgebung zu.
8. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des FKG erteilt der Stadtrat dem Referat für Klima- und Umweltschutz für das „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ die eigenverantwortliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnis für redaktionelle Änderungen wie auch für unabdingbare inhaltliche Anpassungen der Förderrichtlinie und der Fördermittelsoftware FÖMIS im Falle von plötzlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaates Bayern, sodass diese auch ohne Stadtratsbeschluss zeitnah vorgenommen und beauftragt werden dürfen. Der Stadtrat wird nach Abschluss umfassender Anpassungsmaßnahmen dieser Art per Bekanntgabe informiert.

9. Der Stadtrat nimmt die in Ziff. 2.3 erläuterten, besonderen Anforderungen und Abhängigkeiten bei der für die digitale Abwicklung des Förderprogramms erforderliche Umsetzung der FKG-Richtlinie in der Fördermittelsoftware FÖMIS sowie die Auswirkungen von Änderungen des FKG auf die Kosten und Zeitplanung des Projekts FKG zur Kenntnis.
10. Der Stadtrat stimmt den Vorschlägen für das außer Kraft setzen der aktuell gültigen Förderrichtlinie FES nach Ziff. 1.2.1 sowie dem zweistufigen Inkrafttreten der Förderrichtlinie FKG nach Ziff. 2.5 zu.
11. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Klima- und Umweltschutz zu einer kontinuierlichen Fortschreibung und Weiterentwicklung des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude, bei der auch weitere Fördermaßnahmen entwickelt werden, die zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands der Landeshauptstadt München beitragen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz legt dem Stadtrat die nächste Entwicklungsstufe der Förderrichtlinie für einen Beschluss vor.
12. Die Ziffern Nr. 3, 4, 5 des Beschlusses „Grundsatzbeschluss II Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ (vgl. Nr. 20-26 / V 05040) vom 19.01.2022 sind somit erledigt.
13. Der Antrag 20-26 / A 01275 vom 31.03.2021 – „Circular Economy 5 – Erweiterung des FES um einen zusätzlichen Fördertatbestand“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
14. Die Anfrage Nr. 20-26 / F 00420 vom 26.01.2022 – „Anfrage KfW Förderstopp für EH55 und EH40 – was bedeutet das für die Münchner Bürger?“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).